

# Die Geltendmachung von Beschlussmängeln durch Gesellschafter einer Personengesellschaft und die Anwendung der hierfür geltenden Grundsätze auf die GmbH

*Stud. iur. Sophia Marie Reeg, Frankfurt a.M.\**

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>443</b>
<b>II. Überblick über die Geltendmachung von Beschlussmängeln in Personen- gesellschaften .....</b>	<b>443</b>
<b>III. Personenhandelsgesellschaften .....</b>	<b>444</b>
1. Neu eingeführte Regelungen im HGB .....	444
2. Differenzierung anhand der Fehlerfolge des Beschlussmangels.....	444
a) Nichtig Beschlüsse.....	444
b) Anfechtbare Beschlüsse.....	445
c) Unwirksame Beschlüsse .....	445
d) Zwischenergebnis.....	446
3. Prozessuale Geltendmachung.....	447
a) Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage.....	447
b) Positive Beschlussfeststellungsklage.....	449
c) Feststellungsklage .....	449
d) Zwischenergebnis.....	450
4. Opt-Out.....	450
<b>IV. Gesellschaft bürgerlichen Rechts.....</b>	<b>451</b>
1. Das Feststellungsmodell .....	451
2. Opt-In.....	452
3. Rechtsformwechsel von GbR zu OHG .....	452
4. Zwischenergebnis .....	453
<b>V. Anwendung der Grundsätze auf die GmbH .....</b>	<b>453</b>
<b>VI. Fazit .....</b>	<b>456</b>

---

\* Die Verf. hat im Juni 2024 den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen und absolviert derzeit das Schwerpunktbereichsstudium an der Goethe-Universität Frankfurt a.M.

## I. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) gestaltete der Gesetzgeber das System der Beschlussmängel und deren prozessuale Geltendmachung für Personenhandelsgesellschaften grundlegend neu und führte ein Beschlussmängelrecht nach dem Vorbild des Aktiengesetzes ein. Im zweiten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs des HGB finden sich nunmehr erstmals gesetzliche Regelungen für das Beschlussverfahren sowie die gerichtliche Geltendmachung von Beschlussmängeln durch Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft. Auf Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaften finden diese Vorschriften weder ausdrückliche noch entsprechende Anwendung, sodass grundsätzlich das bisher im Beschlussmängelrecht geltende Feststellungsmodell weiter fort gilt. Mit Blick auf die für die Gesellschaften jeweils geltende Dispositionsfreiheit und vor dem Hintergrund, dass keine Übergangsregelungen geschaffen worden sind, stellt dieser Systemwechsel nicht nur die Gerichte bei zukünftigen Beschlussmängelstreitigkeiten vor zahlreiche Fragen, die sie dogmatisch schlüssig und praxistauglich bewältigen müssen, sondern betrifft auch die künftige Handhabung von Beschlussmängeln im GmbH-Recht.<sup>1</sup> In diesem Beitrag soll erörtert werden, wie Gesellschafter einer Personengesellschaft einen Beschlussmangel geltend machen können und weshalb die erarbeiteten Grundsätze fortan nach Auffassung der *Verf.* auch für die GmbH gelten sollten.

## II. Überblick über die Geltendmachung von Beschlussmängeln in Personengesellschaften

Vor dem 1.1.2024 war das Beschlussmängelrecht der Personengesellschaften gesetzlich nicht geregelt. Es galt das sog. Feststellungsmodell, wonach sämtliche Beschlussmängel einheitlich zur Nichtigkeit des Gesellschafterbeschlusses führten.<sup>2</sup> Die Nichtigkeit konnte fristungebunden im Wege der Feststellungsklage gem. § 256 ZPO gegen diejenigen Mitgesellschafter geltend gemacht werden, die der Mangelhaftigkeit des Beschlusses widersprachen.<sup>3</sup> Der Urteilsspruch entfaltete inter partes Rechtskraft, mithin wirkte die gerichtliche Entscheidung nur für und gegen die am Rechtsstreit beteiligten Parteien.<sup>4</sup> Für die Personenhandelsgesellschaften hat der Gesetzgeber mit dem MoPeG im Handelsgesetzbuch neue Regelungen geschaffen und das sog. Anfechtungsmodell etabliert, welches an das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht angelehnt ist, inhaltlich aber abweicht.<sup>5</sup> Damit verfolgte der Gesetzgeber hauptsächlich das Ziel, Rechtssicherheit über die Bestandskraft eines Beschlusses sowie eine umfassende Rechtskraftwirkung des Urteils gegenüber allen Gesellschaftern und der Gesellschaft herzustellen.<sup>6</sup> Für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) und Partnerschaftsgesellschaften hat der Gesetzgeber am bisherigen Beschlussmängelrecht festgehalten.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 228; *Fehrmann/Leclerc/Schirmacher*, GmbHR 2024, 57 (57 Rn. 1); *Liebscher/Rickelt*, ZPG 2024, 41 (41 Rn. 1).

<sup>2</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 228; *Schäfer*, in: Gummert/Schäfer, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 1, 6. Aufl. 2024, § 21 Rn. 27.

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 228; *Schäfer*, in: Gummert/Schäfer, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 1, 6. Aufl. 2024, § 21 Rn. 27.

<sup>4</sup> *Bayer/Möller*, NZG 2018, 801 (808); *Liebscher/Rickelt*, ZPG 2023, 441 (441); *dies.*, ZPG 2024, 41 (41 Rn. 1).

<sup>5</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 2.

<sup>6</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 227 f.

### III. Personenhandelsgesellschaften

Angesichts der Ausgestaltung der Gesetzeslage nach dem MoPeG ist insbesondere auf die Geltendmachung von Beschlussmängeln in Personenhandelsgesellschaften einzugehen.

#### 1. Neu eingeführte Regelungen im HGB

Die Regelungen über das Beschlussverfahren sowie die gerichtliche Geltendmachung von Beschlussmängeln finden sich für die offene Handelsgesellschaft (OHG) erstmals in §§ 109–115 HGB, die über die Verweisungsnorm des § 161 Abs. 2 HGB auch für die Kommanditgesellschaft (KG) gelten.

In § 109 HGB sind die Grundlagen der gesellschaftsinternen Willensbildung und Entscheidungsfindung durch Beschlussfassung der Gesellschafter geregelt.<sup>7</sup> Vormalig befanden sich die Regeln über die Beschlussfassung in § 119 HGB a.F. In § 109 Abs. 3 HGB n.F. wird nunmehr insbesondere der Einstimmigkeitsgrundsatz festgelegt.<sup>8</sup>

Die Regelungen der §§ 110 ff. HGB sind an das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht in §§ 241–249 AktG angelehnt. Nach § 110 HGB sind fehlerhafte Beschlüsse grundsätzlich fehlerunabhängig wirksam, außer sie sind nach § 110 Abs. 2 HGB nichtig. Der fehlerhafte, aber wirksame Beschluss muss fristgebunden (§ 112 HGB) von dem widersprechenden Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft (§ 113 Abs. 2 S. 1 HGB) angefochten werden. Dieses Urteil wirkt gem. § 113 Abs. 6 HGB erga omnes und bindet daher alle Gesellschafter und Organe der Gesellschaft, auch wenn diese nicht am Beschlussmangelstreit beteiligt waren.<sup>9</sup>

Das neue Beschlussmängelsystem ist gem. § 108 HGB dispositiv, sodass sich die Gesellschafter durch abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag auch für die Anwendung des bisherigen Beschlussmängelrechts entscheiden können (sog. Opt-Out).<sup>10</sup>

#### 2. Differenzierung anhand der Fehlerfolge des Beschlussmangels

Die Grundstruktur des neuen Beschlussmängelrechts für Personenhandelsgesellschaften besteht in der Unterscheidung zwischen nichtigen, anfechtbaren und sonst unwirksamen Beschlüssen.

##### a) Nichtige Beschlüsse

§ 110 Abs. 2 HGB nennt in einer nicht abschließenden Aufzählung zwei Fälle, in denen Beschlussnichtigkeit gegeben ist.

Nach § 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB ist ein Gesellschafterbeschluss nichtig, wenn er durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können. Unter einer Rechtsvorschrift ist dabei jede Rechtsnorm sowie der Gesellschaftsvertrag selbst zu verstehen.<sup>11</sup> Folglich ist zunächst zu bestimmen, ob der betreffende Beschlussmangel auf einem Verstoß gegen eine Rechtsnorm beruht, deren Einhaltung für die Gesellschafter unverzichtbar und mithin zwingend ist. Zu den unverzichtbaren Vorschriften gehören beispielsweise Rechte der Gesellschafter wie Informationsrechte nach § 717 BGB i.V.m. § 105 Abs. 2 HGB sowie Teilnahme- oder

<sup>7</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 225.

<sup>8</sup> Kästle, *FraLR* 2023, 27 (27).

<sup>9</sup> Liebscher/Rickelt, *ZPG* 2024, 41 (41 Rn. 2).

<sup>10</sup> Liebscher/Rickelt, *ZPG* 2024, 41 (41 Rn. 2).

<sup>11</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 228.

Stimmrechte (sog. absolut unentziehbare Rechte).<sup>12</sup> Auch das Klagerecht des Gesellschafters gegen fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse stellt ein absolut unentziehbares Recht dar.<sup>13</sup> Daraus folgt, dass ein Verstoß gegen zwingendes Recht zugleich einen Verstoß gegen wesentliche Rechte der Gesellschafter darstellt, sodass von einer groben Fehlerhaftigkeit des Beschlusses auszugehen ist.<sup>14</sup> Ein unter Verstoß gegen diese zwingenden Rechtsvorschriften gefasster und damit grob fehlerhafter Beschluss ist von Anfang an nichtig, mithin können Gesellschaft und Gesellschafter aus dem Beschluss keine Rechtsfolgen ableiten. Im Umkehrschluss handelt es sich bei einem Verstoß gegen abdingbare Vorschriften um einen weniger schwerwiegenden Beschlussmangel, mit der Folge, dass der Beschluss zunächst wirksam ist, bis er nach erfolgter Anfechtungsklage für nichtig erklärt wurde.<sup>15</sup> Abgrenzungskriterium zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit eines Beschlusses ist demzufolge die Frage nach dem zwingenden oder dispositiven Charakter der verletzten Norm.<sup>16</sup>

Nach § 110 Abs. 2 Nr. 2 HGB ist ein Beschluss von Anfang an nichtig, wenn er durch ein Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist. Dies ist eine logische Folge der Zweiteilung in Anfechtbarkeit und Nichtigkeit.<sup>17</sup>

### b) Anfechtbare Beschlüsse

Beschlüsse, die unter Verstoß gegen dispositives Recht gefasst werden, sind nicht nichtig, sondern anfechtbar. Der Beschluss entfaltet unanfechtbare Wirkung, wenn er nicht innerhalb der Frist des § 112 Abs. 1 HGB angefochten wird. Bei dispositivem Recht (wie den Regelungen in Gesellschaftsverträgen) können Gesellschafter aufgrund der Privatautonomie nicht nur über die Anwendbarkeit der Rechtsvorschrift als solche verfügen, sondern auch über die Fehlerfolge.<sup>18</sup> Damit führt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in der Regel dazu, dass der Beschluss anfechtbar ist, es sei denn, die Gesellschafter haben die Folge der Nichtigkeit vertraglich selbst vereinbart. Zum dispositiven Recht zählen vor allem Verfahrensvorschriften, sodass die mangelhafte Ankündigung von Tagesordnungspunkten oder die fehlende Ladung zu einer Gesellschafterversammlung im Regelfall zur Anfechtbarkeit eines Beschlusses führt.<sup>19</sup> Auch Verstöße gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht oder den Gleichbehandlungsgrundsatz begründen die Anfechtbarkeit.<sup>20</sup>

### c) Unwirksame Beschlüsse

Von anfechtbaren und nichtigen Beschlüssen sind begrifflich noch diejenigen Beschlüsse abzugrenzen, die aus sonstigen Gründen unwirksam sind. Sonstige Unwirksamkeit liegt vor, wenn ein Verstoß gegen sog. relativ unentziehbare Rechte wie etwa Sonderrechte der Gesellschafter vorliegt, in die nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingegriffen werden darf.<sup>21</sup> Die Kategorie der Unwirksamkeit ermöglicht dem Gesellschafter zum einen, nicht ohne seine Zustimmung an einen Beschluss gebunden zu sein, zum anderen ermöglicht sie ihm, diese Zustimmung nachträglich zu

<sup>12</sup> [BT-Drs. 19/27635](#), S. 229.

<sup>13</sup> [BT-Drs. 19/27635](#), S. 229.

<sup>14</sup> *Kästle*, *FraLR* 2023, 27 (28).

<sup>15</sup> *Kästle*, *FraLR* 2023, 27 (28).

<sup>16</sup> *Kästle*, *FraLR* 2023, 27 (28).

<sup>17</sup> *Kästle*, *FraLR* 2023, 27 (27).

<sup>18</sup> *Kästle*, *FraLR* 2023, 27 (28).

<sup>19</sup> [BT-Drs. 19/27635](#), S. 228.

<sup>20</sup> [BT-Drs. 19/27635](#), S. 229.

<sup>21</sup> [BT-Drs. 19/27635](#), S. 229; *Heidel*, in: *NK-BGB*, Bd. 2, 4. Aufl. 2021, § 709 Rn. 52.

erteilen.<sup>22</sup> Wäre ein unter Verstoß gegen Sonderrechte des Gesellschafters gefasster Beschluss als von Anfang an nichtig anzusehen, würde man dem Gesellschafter die Möglichkeit vorzeitig entziehen, die Zustimmung zu einem Beschluss nachträglich zu erteilen, dessen Wirkung von ihm gewollt ist.<sup>23</sup> Würde der Beschluss als anfechtbar klassifiziert werden, würde dies zu dem ungerechten Ergebnis führen, dass seine Zustimmung mit dem bloßen Verstreichenlassen einer Klagefrist gleichgesetzt wird.<sup>24</sup> Da die Rechtsfolgen eines unwirksamen Beschlusses gesetzlich nicht geregelt sind, bleibt unklar, wie mit einem solchen Beschluss zu verfahren ist. Im Aktienrecht wird zwischen vorläufiger und endgültiger Unwirksamkeit differenziert, wobei Letztere der Nichtigkeit des Beschlusses gleichgestellt wird.<sup>25</sup> Auch im Personengesellschaftsrecht führten Mängel des Beschlusses aufgrund fehlender Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bisher zur Nichtigkeit.<sup>26</sup> Somit kann mit guten Argumenten zumindest für den Fall, dass der Beschluss aufgrund des Verweigerens der Zustimmung endgültig unwirksam wird, von einer Nichtigkeit des Beschlusses ausgegangen werden.

#### d) Zwischenergebnis

Die Einführung des Anfechtungsmodells für Personenhandelsgesellschaften und damit die Unterscheidung zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen ist insoweit sinnvoll, als das Anfechtungsmodell im Vergleich zum bisherigen Feststellungsmodell einerseits mehr Flexibilität bietet und andererseits insbesondere eine Differenzierung hinsichtlich der Schwere des dem jeweiligen Gesellschafters anhaftenden Fehlers ermöglicht. Nur Verstöße gegen wesentliche Rechte der Gesellschafter führen zur anfänglichen Nichtigkeit eines Beschlusses, während ein Beschluss bei weniger gravierenden Verstößen in Bestandskraft erwächst, wenn er nicht innerhalb der vorgegebenen Frist angefochten und infolgedessen die Nichtigkeit herbeigeführt wird.

Zudem hat sich das Feststellungsmodell in der Praxis im kaufmännischen Verkehr als unzureichend herausgestellt, insbesondere, weil es keine zeitliche Limitierung der Klagemöglichkeit vorsieht.<sup>27</sup> Dem Feststellungsmodell liegt außerdem die Annahme zugrunde, dass die Gesellschafter bei ihren Entscheidungen entsprechend dem Einstimmigkeitsprinzip einheitlich handeln.<sup>28</sup> In der Praxis hat sich aber durch differenzierte Regelungen in Gesellschaftsverträgen das Mehrheitsprinzip für die Beschlussfassung durchgesetzt, mit der Folge, dass sich das gesetzliche Leitbild der Personenhandelsgesellschaften geändert hat.<sup>29</sup> Davon ist auch zukünftig insbesondere wegen des in § 709 Abs. 3 BGB angelegten kapitalistischen Verteilungsschlüssels auszugehen.<sup>30</sup> Die Entscheidungen werden mithin von wechselnden Mehrheiten in der Gesellschaft getroffen, weshalb in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber anzunehmen ist, dass sich das Rechtsschutzinteresse der Gesellschafter gegen Mehrheitsbeschlüsse auf die materielle Beschlusskontrolle verlagern wird.<sup>31</sup> Ferner ist auch die Gestaltungswirkung des Urteilsspruchs einer allgemeinen Leistungsklage als unbefriedigend anzusehen, da es nur inter partes wirkt und mithin keine allgemeine Gültigkeit für oder gegen alle Gesell-

---

<sup>22</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 230.

<sup>23</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 230.

<sup>24</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 230.

<sup>25</sup> Schäfer, in: MüKo-AktG, Bd. 4, 5. Aufl. 2021, § 249 Rn. 34.

<sup>26</sup> Heidel, in: NK-BGB, Bd. 2, 4. Aufl. 2021, § 709 Rn. 64.

<sup>27</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 227.

<sup>28</sup> Enzinger, in: MüKo-HGB, Bd. 2, 5. Aufl. 2022, § 119 Rn. 61.

<sup>29</sup> Kästle, FraLR 2023, 27 (29).

<sup>30</sup> Adenauer/Becker, in: Heidel/Hirte, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2024, § 6 Rn. 55.

<sup>31</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 227.

schafter hat.<sup>32</sup> Logische Konsequenz ist damit die Schaffung eines gesetzlich geregelten Beschlussmängelrechts für die Personenhandelsgesellschaften in Form des Anfechtungsmodells.

### 3. Prozessuale Geltendmachung

Die Regelungen zur prozessualen Geltendmachung von Beschlussmängeln finden sich hauptsächlich in §§ 111–115 HGB. Anfechtbare Beschlüsse sind gem. §§ 110 Abs. 1, 113 HGB im Wege der Anfechtungsklage und nichtige Beschlüsse gem. §§ 110 Abs. 2, 114 HGB im Wege der Nichtigkeitsklage anzugreifen. Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe können gemeinsam in einer Klage geltend gemacht werden, § 114 S. 2 HGB. Meistens handelt es sich dabei um eine objektive Klagehäufung i.S.d. § 260 ZPO.<sup>33</sup> Das Gesetz enthält zudem erstmals eine gesetzliche Regelung der sog. positiven Beschlussfeststellungsklage, § 115 HGB.

Daneben bleibt bei unwirksamen Beschlüssen und in den Fällen, in denen schon das Zustandekommen oder der Inhalt eines Beschlusses streitig ist, eine allgemeine und isolierte Feststellungsklage nach § 256 ZPO möglich und erforderlich.<sup>34</sup> Von Bedeutung ist auch die Feststellung in § 110 Abs. 2 S. 2 HGB, dass die Nichtigkeit eines Beschlusses nicht nur durch eine Klage, sondern auch auf andere Weise geltend gemacht werden kann. Damit ist die Geltendmachung der Nichtigkeit als Prozesseinrede in anderen Verfahren weiterhin möglich.<sup>35</sup>

#### a) Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage

Die Anfechtungsklage ist nach § 110 Abs. 1 HGB auf die Nichtigerklärung des fehlerhaften Beschlusses im Wege des richterlichen Gestaltungsurteils gerichtet, während die Nichtigkeitsklage nach § 114 HGB zur Feststellung eines ex tunc nichtigen Beschlusses anwendbar ist. Die Voraussetzungen für die Erhebung der Anfechtungsklage finden sich in §§ 111–113 HGB. Anfechtungsbefugt ist gem. § 111 Abs. 1 HGB jeder Gesellschafter, der oder dessen Rechtsvorgänger im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschaft angehört hat. § 111 Abs. 1 HGB knüpft dabei an die materiell-rechtliche Gesellschafterstellung an, weshalb die bloße Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister für die Klagebefugnis nicht ausreichend ist.<sup>36</sup>

Stimmt ein Gesellschafter einem Beschlussvorschlag in Kenntnis des Mangels zu, ist das Anfechtungsrecht nach dem Grundsatz des *venire contra factum proprium* (§ 242 BGB) verwirkt und die Klagebefugnis entfällt.<sup>37</sup>

Ein Gesellschafter, der nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung seine Mitgliedschaft verliert, ist gem. § 111 Abs. 2 HGB anfechtungsbefugt, sofern er ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Rechtsstreits hat. Ein solches liegt vor, wenn der Gegenstand der Anfechtungsklage den ausgeschiedenen Gesellschafter selbst betrifft, etwa weil der Gesellschafter den Beschluss über seine Ausschlussangreift oder der Beschluss Auswirkungen auf die Höhe seiner Abfindung haben kann.<sup>38</sup> § 111 HGB gilt gem. § 114 S. 1 HGB für die Nichtigkeitsklage entsprechend.

---

<sup>32</sup> Bayer/Möller, NZG 2018, 802 (808).

<sup>33</sup> Liebscher/Rickelt, ZPG 2024, 41 (47 Rn. 39).

<sup>34</sup> Liebscher/Rickelt, ZPG 2024, 41 (42 Rn. 5).

<sup>35</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 230.

<sup>36</sup> Otte/Dietlein, in: BeckOGK HGB, Stand: 15.4.2024, § 111 Rn. 11.

<sup>37</sup> Neumayer/Zeyher, NZG 2022, 1707 (1711).

<sup>38</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 230.

Nach §§ 113 Abs. 1, 114 S. 1 HGB ist für Anfechtungsklagen und Nichtigkeitsklagen ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, sachlich und örtlich zuständig. Aufgrund der Neuregelung des § 706 S. 2 BGB (i.V.m. § 105 Abs. 3 HGB) kann der Sitz der Gesellschaft auch ein von den Gesellschaftern vereinbarter Ort im Inland sein (sog. Vertragssitz). Ansonsten ist nach § 706 S. 1 BGB der Verwaltungssitz der Gesellschaft maßgebend.

Bei Personenhandelsgesellschaften ist der Beschlussmängelstreit außerdem eine Handelssache, sodass auf Antrag auch vor der Kammer für Handelssachen zu verhandeln ist.<sup>39</sup>

Anders als die Feststellungsklage nach bisherigem Recht, die gegen diejenigen Gesellschafter zu richten war, die an der Wirksamkeit des Beschlusses festhielten, ist die Anfechtungsklage gem. § 113 Abs. 2 HGB gegen die Gesellschaft selbst zu richten, und zwar auch dann, wenn ausschließlich der klagende Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist, § 113 Abs. 2 S. 2 HGB. Dies lässt sich dogmatisch damit begründen, dass der Gesellschaft der Beschluss der Gesellschafterversammlung als eigene Willensbildung zugerechnet wird.<sup>40</sup> In diesem Fall wird die Gesellschaft von den anderen Gesellschaftern gemeinsam vertreten. Gleiches gilt gem. § 114 S. 1 HGB entsprechend für die Nichtigkeitsklage.

In § 113 Abs. 3 S. 1 HGB ist die Unterrichtungspflicht der Gesellschaft normiert. Danach hat die Gesellschaft die Gesellschafter unverzüglich über die Erhebung der Klage und die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht soll sicherstellen, dass die an das Urteil gebundenen Gesellschafter dem Kläger oder der beklagten Gesellschaft als Nebenintervenient beitreten und auf diesem Wege auf die Entscheidungsfindung des Gerichts einwirken können.<sup>41</sup>

In § 113 Abs. 6 HGB ist nunmehr die erga omnes Wirkung des Anfechtungsurteils geregelt. Für die Nichtigkeitsklage gilt indes, dass die in §§ 114 S. 1, 113 Abs. 6 HGB angeordnete umfassende Rechtskraftwirkung nur eintritt, wenn die Nichtigkeit im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht wird. Wird die Nichtigkeit als Einrede oder durch Widerklage in einem anderen Hauptsacheverfahren geltend gemacht, entfaltet das ergehende Urteil lediglich inter partes Rechtskraft.<sup>42</sup>

Die Anfechtungsfrist beträgt gem. § 112 Abs. 1 S. 1 HGB drei Monate, kann aber durch eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag nach § 112 Abs. 1 S. 2 HGB auf bis zu einem Monat verkürzt werden. Fristüberschreitende Anfechtungsklagen sind nicht als unzulässig, sondern als unbegründet abzuweisen.<sup>43</sup> Gem. § 112 Abs. 2 HGB beginnt die Frist mit Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem anfechtungsbefugten Gesellschafter. Durch den in § 112 Abs. 2 HGB konstituierten Fristbeginn mit Bekanntgabe gegenüber dem Gesellschafter wird der Übergang von der bisherigen Geltendmachung der Nichtigkeit eines Beschlusses durch eine fristungebundene Feststellungsklage zu einer häufig gegebenen fristgebundenen Anfechtungssituation erleichtert.<sup>44</sup>

§ 112 Abs. 3 HGB erklärt die zivilrechtlichen Regeln über die Hemmung von Fristen i.S.d. §§ 203, 209 BGB für anwendbar. Infolgedessen wird für die Zeit, in der zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft über den Gegenstand des Beschlusses oder die Umstände, die ihm zugrunde liegen, Verhandlungen geführt werden, der Ablauf der Klagefrist gehemmt.<sup>45</sup> Die Regelung hat das Ziel, negative Auswirkungen zu mildern, die durch die Bestandskraft entstehen, wenn innerhalb der festgelegten

<sup>39</sup> Neumayer/Zeyher, NZG 2022, 1707 (1711).

<sup>40</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 233.

<sup>41</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 233; Liebscher/Rickelt, ZPG 2024, 41 (46 Rn. 29); Otte, RFamU 2023, 306 (310).

<sup>42</sup> Liebscher, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, § 5 Rn. 107.

<sup>43</sup> Liebscher, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, § 5 Rn. 81.

<sup>44</sup> Kästle, FraLR 2023, 27 (30).

<sup>45</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 231.

Frist keine Anfechtungsklage erhoben wird.<sup>46</sup> Die Vorschrift ermöglicht mithin eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Möglichkeit der Anfechtung nach Fristablauf und schützt insoweit die Rechte und Interessen der betroffenen Gesellschafter.

Die Nichtigkeitsklage ist mangels Verweises auf § 112 HGB nicht fristgebunden.

Der Streitwert von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage wird nach § 113 Abs. 5 HGB (i.V.m. § 114 S. 1 HGB) vom Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmt, insbesondere nach der Bedeutung der Sache für die Parteien. Demzufolge gibt es keine Streitwertobergrenze. Bei der Ausschließung eines Gesellschafters beispielsweise bestimmt sich der Streitwert grundsätzlich nach dem Verkehrswert seines Geschäftsanteils.<sup>47</sup>

### b) Positive Beschlussfeststellungsklage

In § 115 HGB ist die positive Beschlussfeststellungsklage normiert. Auf sie finden gem. § 115 S. 2 HGB die für die Anfechtungsklage geltenden Vorschriften der §§ 111–113 HGB entsprechende Anwendung. Die positive Beschlussfeststellungsklage kommt dann zum Tragen, wenn der Antrag eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung abgelehnt und der Beschluss festgestellt wird. In diesem Fall kommt zwar eine Anfechtungsklage in Betracht, allerdings beseitigt diese nur den Beschluss und wirkt nicht darüber hinaus. In einer solchen Konstellation kann die Feststellung der Annahme des Tagesordnungspunktes/des Beschlussgegenstandes nur im Wege der positiven Beschlussfeststellungsklage erfolgen.<sup>48</sup> Die Zulässigkeit der positiven Beschlussfeststellungsklage ist nur bei einer Klagehäufung mit einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegeben, da nur so widersprüchliche Beschlüsse vermieden werden können.

### c) Feststellungsklage

Von einer Übergangsregelung für Klagen, die vor Inkrafttreten des MoPeG zum 1.1.2024 unter Geltung des Feststellungsmodells anhängig gemacht wurden, hat der Gesetzgeber abgesehen. Eine bereits anhängige Feststellungsklage nach § 256 ZPO ist damit weiterhin statthaft und darf nicht aufgrund der Versäumnis der Klagefrist abgewiesen werden, wenn der geltend gemachte Beschlussmangel künftig durch eine Anfechtungsklage geltend zu machen wäre.<sup>49</sup> Auch einer Umstellung der Klage gegen die Gesellschaft bedarf es nicht.<sup>50</sup>

Offen ist, ob neben der nach der Reform inzwischen geltenden Nichtigkeitsklage die zusätzliche Erhebung einer Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Nichtigkeitsklage i.S.d. § 114 HGB, wie auch die Nichtigkeitsklage im Aktienrecht nach § 249 AktG, die speziellere Klageart darstellt, und sie insofern Vorrang vor der allgemeinen Feststellungsklage hat.<sup>51</sup> Allerdings muss in den Fällen, in denen schon das Zustandekommen oder der Inhalt eines Beschlusses streitig ist, eine allgemeine und isolierte Feststellungsklage nach § 256 ZPO möglich bleiben.<sup>52</sup> Denn anders als im Aktienrecht existiert für Personenhandelsgesellschaften keine mit § 130 Abs. 2 AktG vergleichbare Vorschrift, nach der die Beschlussfeststellung für die Wirksamkeit

<sup>46</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 231.

<sup>47</sup> Otte, RFamU 2023, 306 (310).

<sup>48</sup> Schmidt, ZPG 2023, 81 (84).

<sup>49</sup> BGH RFamU 2025, 140; Liebscher/Rickelt, ZPG 2024, 41 (42 Rn. 7).

<sup>50</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 228; LG Hannover ZPG 2024, 271 (271 Rn. 18).

<sup>51</sup> Vgl. im Aktienrecht OLG Hamburg ZIP 1995, 1513 (1514 f.); OLG Koblenz NZG 2006, 270 (270 f.).

<sup>52</sup> Liebscher/Rickelt, ZPG 2024, 41 (42 Rn. 5).

des Beschlusses erforderlich wäre.<sup>53</sup> Liegt keine Beschlussfeststellung vor, ist folglich die Feststellungsklage nach § 256 ZPO notwendig, um etwaige Unklarheiten über die Beschlussfassung zu klären.

#### d) Zwischenergebnis

Das vorstehende System der prozessualen Geltendmachung von Beschlussmängeln, insbesondere die in § 111 HGB geregelte Anfechtungsbefugnis, das Bestehen einer Anfechtungsfrist (§ 112 HGB), die erga omnes Rechtskraftwirkung in § 113 Abs. 6 HGB, die Passivlegitimation der Gesellschaft nach § 113 Abs. 2 S. 1 HGB, die in § 114 S. 2 HGB normierte Klagehäufung von mehreren Nichtigkeits- und Anfechtungsprozessen sowie die in § 115 HGB geregelte Verbindung von Anfechtungs- und Feststellungsklage, ist stark am Beschlussmängelrecht für Aktiengesellschaften orientiert<sup>54</sup>, dessen Grundsätze (bisher) auch auf die GmbH analog Anwendung finden, weshalb diese Vorschriften nunmehr in gewisser Weise als Ausprägung allgemeiner Grundsätze des Beschlussmängelrechts für rechtsfähige Gesellschaften angesehen werden können.<sup>55</sup>

#### 4. Opt-Out

Aufgrund der den Gesellschaftern in § 108 HGB eingeräumten Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen Möglichkeit, die Regelungen der §§ 110 ff. HGB zugunsten des Feststellungsmodells abzubedingen (Opt-Out), hat die Auslegung bereits bestehender Gesellschaftsverträge für die Frage, welches Beschlussmängelrecht Anwendung findet, besondere Bedeutung gewonnen. Da der Gesetzgeber keine Übergangsregelungen geschaffen hat, kommt der allgemeine intertemporale Grundsatz zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass das neue Recht uneingeschränkt auf die Gesellschaften angewendet wird, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MoPeG gegründet wurden.<sup>56</sup> Es gelten folglich ohne Einschränkung die §§ 110–115 HGB, wenn sich im Gesellschaftsvertrag keine Regelungen über die Geltendmachung von Beschlussmängeln finden. Dies bewirkt eine wesentliche Veränderung der rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die Passivlegitimation der Gesellschaft und der erga omnes Wirkung des Urteils. Eine stillschweigende Abbedingung der §§ 110 ff. HGB kommt ohne entsprechende Anhaltspunkte nicht in Betracht.<sup>57</sup> Das ist trotz der erheblichen Veränderung der Rechtslage vor allem aufgrund des erhöhten Maß an Rechtssicherheit, welche das Beschlussmängelsystem der §§ 110 ff. HGB für die Gesellschaft mit sich bringt, zu begrüßen.

Enthält der Gesellschaftsvertrag ausdrückliche Regelungen zum Feststellungsmodell, bleiben diese gem. § 108 HGB anwendbar. Ist unklar, welches Modell von den Gesellschaftern gewollt ist, ist der Gesellschaftsvertrag auszulegen. Ein Auslegungskriterium ist die Frage, ob die ursprüngliche Vertragsgestaltung im Bewusstsein der geplanten Gesetzesänderung durch das MoPeG erfolgte.<sup>58</sup> Zudem ist die Entstehung des Gesellschaftsvertrages und die bisher gelebte Vertragspraxis angemessen zu berücksichtigen.<sup>59</sup> Ergibt eine Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB eindeutig, dass die Gesellschafter die Geltung des Feststellungsmodells bevorzugen, ist dieses vorrangig anwendbar.<sup>60</sup>

<sup>53</sup> Fehrmann/Leclerc/Schirmacher, GmbHR 2024, 57 (58 Rn. 7).

<sup>54</sup> Vgl. §§ 241 ff. AktG.

<sup>55</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 228.

<sup>56</sup> Mock, NJW 2023, 3537.

<sup>57</sup> Bayer, DB 2021, 2609 (2617).

<sup>58</sup> Liebscher, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, § 5 Rn. 153.

<sup>59</sup> Mock, NJW 2023, 2357 (2357).

<sup>60</sup> Liebscher/Rickelt, ZPG 2024, 41 (42 Rn. 8).

Auch für Beschlüsse, die vor dem Inkrafttreten des MoPeG gefasst wurden, gelten wie zurecht höchstrichterlich anerkannt die Regelungen der §§ 110 ff. HGB nicht.<sup>61</sup> Gesellschafter dürfen darauf vertrauen, dass alle Beschlüsse, die vor dem Inkrafttreten des MoPeG gefasst wurden, dem bisherigen Recht unterfallen; dies schließt die Art und Weise der Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit des Beschlusses mit ein.<sup>62</sup>

In Zukunft sollten Gesellschaftsverträge klare Bestimmungen darüber enthalten, welches Beschlussmängelrecht zur Anwendung kommen soll. Insbesondere sollte das Anfechtungsmodell der §§ 110 ff. HGB im Gesellschaftsvertrag entsprechend abbedungen werden, wenn die Gesellschafter am Feststellungsmodell festhalten wollen, um Rechtsunsicherheiten entgegenzuwirken.

#### IV. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Der Gesetzgeber hat von einer Regelung des Beschlussmängelrechts der GbR<sup>63</sup> abgesehen, sodass dieses weiterhin gesetzlich ungeregt bleibt. Im sog. Mauracher Entwurf, auf den das MoPeG im Wesentlichen zurückgeht, war in den §§ 714a–714e BGB-E ein eigenes Beschlussmängelrecht für die GbR vorgesehen, welches inhaltlich den §§ 110 ff. HGB entsprach.<sup>64</sup> Davon wurde allerdings bereits im Referentenentwurf Abstand genommen, weil das Anfechtungsmodell Mindestanforderungen an die Formalisierung des Beschlussverfahrens stellt und damit einen Professionalisierungsgrad erfordert, der eher bei den kaufmännischen Rechtsformen der OHG und der KG als bei den nicht kaufmännischen Rechtsformen der GbR und der Partnerschaftsgesellschaft zu erwarten ist.<sup>65</sup> Die Vorschriften wurden infolgedessen ersatzlos gestrichen. Der Gesetzgeber hat sich somit bewusst gegen einen einheitlichen Standard für sämtliche Personengesellschaften entschieden, sodass es für eine Analogie an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt.<sup>66</sup> Dies hat zur Folge, dass für die GbR grundsätzlich das Feststellungsmodell fort gilt, die Gesellschafter sich aber im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsfreiheit nach § 708 BGB auch für das Anfechtungsmodell entscheiden können (sog. Opt-In).

##### 1. Das Feststellungsmodell

Dem Feststellungsmodell liegt der Gedanke zugrunde, dass der Gesellschafterwille in Personengesellschaften nach dem Prinzip der Formfreiheit und Formlosigkeit gebildet wird, mit der Folge, dass etwaige Mängel der Willensbildung ohne Differenzierung zur Nichtigkeit des Beschlusses führen.<sup>67</sup> Die Nichtigkeit wird als Feststellungsstreit i.S.d. § 256 ZPO zwischen den Gesellschaftern ausgetragen und das sodann ergangene Feststellungsurteil wirkt inter partes.<sup>68</sup> Mit dem Feststellungsmodell sind wesentliche Risiken verbunden, insbesondere, weil sich auf diese Weise jeder Gesellschafter unabhängig von einer bestimmten Frist auf die Nichtigkeit des Beschlusses berufen kann,

---

<sup>61</sup> BGH NJW 2024, 2985 (2986 Rn. 13).

<sup>62</sup> Mock, NJW 2023, 3537 (3540).

<sup>63</sup> Gleiches gilt für die Partnerschaftsgesellschaft, auf die gem. § 1 Abs. 4 PartGG die Regeln über die GbR Anwendung finden.

<sup>64</sup> Adenauer/Becker, in: Heidel/Hirte, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2024, § 6 Rn. 4; Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (8.4.2025).

<sup>65</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 228; Drescher, in: Henssler/Strohn, Kommentar zum Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, HGB § 110 Rn. 4.

<sup>66</sup> Fehrmann/Leclerc/Schirmacher, GmbHR 2024, 57 (58 Rn. 2); Schäfer, in: Gummert/Schäfer, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 1, 6. Aufl. 2024, § 21 Rn. 27.

<sup>67</sup> Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 714 Rn. 68; Liebscher/Rickelt, ZPG 2023, 441 (441).

<sup>68</sup> Liebscher/Rickelt, ZPG 2023, 441 (441); dies., ZPG 2024, 41 (41 Rn. 1).

was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt. Zudem zieht das Feststellungsmodell die strenge Rechtsfolge mit sich, dass ein Beschluss, der unter Verstoß gegen formelle oder inhaltliche Bestimmungen gefasst wird, nichtig ist, gleich wie schwerwiegend der Fehler ist. Obwohl dieses Modell möglicherweise für Gesellschaften mit einer schwachen Organisationsstruktur geeignet ist, ist insbesondere für Gesellschaften mit einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung oder größerer Gesellschafterzahl anzunehmen, dass sich das Leitbild des Gesetzgebers von der GbR (ebenso wie das der Personenhandelsgesellschaft) im Laufe der Zeit verändert hat.<sup>69</sup> Vor allem bei Beschlüssen, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind, wie die Geschäftsführerbestellung und -abberufung oder der Ausschluss von Gesellschaftern, haben die Gesellschaft sowie die Gesellschafter ein besonderes Interesse an der Herbeiführung von Rechtssicherheit, welches das Feststellungsmodell nicht bieten kann.

## 2. Opt-In

Für die GbR gilt nunmehr nach § 708 BGB Dispositionsfreiheit. Insofern kann sie die Regelungen für die Personenhandelsgesellschaften ganz oder teilweise zur Anwendung bringen. Dies hat den Vorteil größerer Rechtssicherheit.<sup>70</sup> Bisher wurde sowohl die gesellschaftsvertragliche Vereinbarung von Gestaltungsfragen mit Rechtskrafterstreckung auf sämtliche Gesellschafter (vgl. jetzt § 113 Abs. 6 HGB) als auch die Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit (vgl. jetzt § 110 HGB) als unzulässig erachtet, sodass die Möglichkeit, das Anfechtungsmodell der §§ 110 ff. HGB auch für die GbR zu vereinbaren, in zweifacher Hinsicht über das bisher Zulässige hinausgeht.<sup>71</sup> Auch wenn es die Dispositionsfreiheit erlaubt, die Vorschriften nur teilweise anzuwenden, ist von der Aufnahme von Klauseln im Gesellschaftsvertrag, die von einzelnen Bestimmungen der §§ 110 ff. HGB abweichen, abzuraten. Es bieten sich vielmehr lediglich nachträgliche Präzisierungen an, die sich mit dem Anfechtungsmodell vereinbaren lassen, beispielsweise eine Verkürzung der Klagefrist des § 112 HGB oder die ergänzende Vereinbarung einer Klausel zur Kostenverteilung.<sup>72</sup> Insbesondere die Regeln des § 113 HGB sind klar aufeinander abgestimmt, weshalb auch hier von einer einzelnen Abbedingung abgesehen werden sollte.<sup>73</sup>

## 3. Rechtsformwechsel von GbR zu OHG

In der Praxis kann die unterschiedliche Behandlung von GbR und OHG hauptsächlich dann zu Schwierigkeiten führen, wenn eine gewerblich tätige GbR unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 HGB zu einer OHG aufsteigt. In diesem Fall muss zunächst die tatsächliche Rechtsform ermittelt werden, um das anwendbare Beschlussmängelrecht festzulegen, wofür der Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblich ist.<sup>74</sup> Dieser Unterschied wirkt sich vor allem in Bezug auf die Klagefrist und den richtigen Klagegegner aus. Ähnlich wie bei der OHG ist auch hier der Auslegung des Gesellschaftsvertrages besondere Bedeutung zuzumessen, um eine sachgerechte Lösung hinsichtlich des anzu-

<sup>69</sup> *Wertenbruch*, in: MüKo-GmbHG, Bd. 2, 4. Aufl. 2023, § 47 Rn. 4.

<sup>70</sup> *Roth*, in: Hopt, Handelsgesetzbuch, Kommentar, 43. Aufl. 2024, § 110 Rn. 24.

<sup>71</sup> *Schäfer*, in: Gummert/Schäfer, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 1, 6. Aufl. 2024, § 21 Rn. 28; *ders.*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 714 Rn. 69.

<sup>72</sup> *Schäfer*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 714 Rn. 70; *Liebscher*, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, § 5 Rn. 146.

<sup>73</sup> *Schäfer*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 714 Rn. 70; *Liebscher*, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, § 5 Rn. 147; *Richter*, ZPG 2023, 416 (419).

<sup>74</sup> *Noack*, GmbHR 2024, 11 (19 Rn. 40).

wendenden Beschlussmängelrechts zu finden. Liegen Hinweise dafür vor, dass die Gesellschaft im Zusammenhang mit Beschlussmängelstreitigkeiten als OHG und nicht als GbR auftreten will, sollte großzügig angenommen werden, dass eine stillschweigende Vereinbarung über das Anfechtungsmodell anstelle des Feststellungsmodells besteht.<sup>75</sup> Auf diese Weise würde die gesetzgeberische Intention gewahrt, das Feststellungsmodell allgemein nur für die GbR beizubehalten.<sup>76</sup> Die sich aus einer fehlenden Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag ergebende Rechtsunsicherheit hinsichtlich des maßgeblichen Beschlussmängelrechts kann jedoch zukünftig nur durch eindeutige Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag vermieden werden.<sup>77</sup>

#### 4. Zwischenergebnis

Das Anfechtungsmodell der §§ 110 ff. HGB eignet sich insgesamt gut als Vorbild für eine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung<sup>78</sup>, indes hat sich der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der weitgehenden Gestaltungsfreiheit und der formlosen Beschlussfassung zurecht gegen eine mit §§ 110 ff. HGB inhaltsgleiche gesetzliche Kodifikation des Beschlussmängelrechts für die GbR entschieden. Vor dem Hintergrund, dass auch das Feststellungsmodell erhebliche Nachteile mit sich zieht, sollte vom Gesetzgeber ein Lösungsansatz entwickelt werden, der zwischen den strengen Rechtsfolgen des Feststellungsmodells sowie der erheblichen Rechtsunsicherheit, die es nach sich zieht, und den Anforderungen an das Anfechtungsmodell in Bezug auf die formalisierte Beschlussfassung vermittelt.

#### V. Anwendung der Grundsätze auf die GmbH

Für die GmbH finden sich im GmbHG keine eigenen Vorschriften über Beschlussmängel, deren Rechtsfolgen und die Art und Weise der Geltendmachung. Bisher hat die Rechtsprechung die Vorschriften des Aktiengesetzes für die Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage analog auf die GmbH angewandt, was auch in der Literatur allgemein anerkannt war.<sup>79</sup> Teilweise beruhte das für die GmbH angewendete Beschlussmängelrecht auch auf allgemeinen Prinzipien des Rechts der GmbH.<sup>80</sup> Infolge der Reform des Personengesellschaftsrechts hat sich im GmbH-Recht eine bewusste<sup>81</sup> planwidrige Regelungslücke ergeben, weshalb sich die Frage stellt, ob künftig die für die Personenhandelsgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 110 ff. HGB entsprechende Anwendung finden sollten, oder ob es bei der bisherigen Übertragung des Anfechtungsmodells aus dem Aktienrecht bleiben sollte.

Die in Kraft getretenen Regelungen für die Personenhandelsgesellschaften stimmen in wesentlichen Punkten mit denen des Aktienrechts überein. Dies gilt zum einen insbesondere für die grundlegende Unterscheidung zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen in § 110 HGB und §§ 241,

---

<sup>75</sup> Noack, GmbHR 2024, 11 (19 Rn. 41); Schmidt, ZPG 2023, 81 (87).

<sup>76</sup> Richter, ZPG 2023, 416 (421).

<sup>77</sup> Fehrmann/Leclerc/Schirmacher, GmbHR 2024, 57 (58 Rn. 4).

<sup>78</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 228.

<sup>79</sup> BGH NJW 1997, 1510; BGH NZG 2014, 820; BGH NJW 2024, 2985; Leinekugel, in: BeckOK GmbHG, Stand: 1.8.2024, § 47 Anh. Beschlussanfechtung Rn. 1; Wertenbruch, in: MüKo-GmbHG, Bd. 2, 4. Aufl. 2023, § 47 Rn. 1.

<sup>80</sup> Kaulbach, ZHR 2022, 729 (768).

<sup>81</sup> Regelungslücken, die der Gesetzgeber im Zuge einer Reform erkennt, aber nicht regelt, werden als bewusste Regelungslücken bezeichnet. Diese sind von den Fällen abzugrenzen, in denen der Gesetzgeber gezielt keine Regelung schafft, um gerade die Nichtregelung zu erreichen. Letzteres stünde einer Analogie entgegen. Da sich die Reform im Rahmen des MoPeG ausschließlich auf Personengesellschaften bezieht, handelt es sich nicht um eine gezielte Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine Regelung für die GmbH. Aus diesem Grund liegt zwar eine bewusste, aber dennoch nicht beabsichtigte (und damit planwidrige) Regelungslücke vor, sodass die Voraussetzung für eine Analogie gegeben ist; vgl. Kaulbach, ZHR 2022, 729 (747).

243 Abs. 1 AktG. Im Gegensatz zum Aktienrecht wird die Nichtigkeit der Beschlüsse in § 110 Abs. 2 HGB allerdings nicht in einem detaillierten und abschließenden Katalog von Nichtigkeitsgründen geregelt, sondern wurde durch den Gesetzgeber grundsätzlich weiter gefasst. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Personenhandelsgesellschaften um personalistisch strukturierte Gesellschaften mit kleinem Gesellschafterkreis und weitgehend formloser Beschlussfassung handelt.<sup>82</sup> Die Abgrenzung von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit erfolgt für die Personenhandelsgesellschaften anhand des Verstoßes gegen zwingendes Recht. Da es auf den konkreten Einzelfall ankommt, ob dispositives oder zwingendes Recht vorliegt, kann § 110 Abs. 2 Nr. 1 HGB in der Hinsicht weiter als §§ 241 ff. AktG verstanden werden, als jeder Verstoß gegen zwingendes Recht zur Nichtigkeit führt und im Bereich von dispositivem Recht die Nichtigkeitsfolge von den Gesellschaftern selbst festgelegt werden muss.<sup>83</sup> Enger zu verstehen ist § 110 Abs. 2 Nr. 1 HGB hingegen in den Konstellationen, in denen eine Heilung gem. § 242 AktG möglich wäre, da in § 110 HGB keine Möglichkeit der Heilung vorgesehen ist.<sup>84</sup> Dennoch trifft dieser Maßstab der Unterscheidung von Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen für die Personenhandelsgesellschaften die Situation bei der GmbH, bei der es sich regelmäßig, wie auch bei OHG und KG, nicht um eine Publikumsgesellschaft handelt, besser.<sup>85</sup> Auch entspricht die Regelung in § 110 Abs. 2 HGB mehr den bisherigen Ergebnissen der Rechtsprechung zur GmbH als den Regelungen in den §§ 241 ff. AktG.<sup>86</sup> Insofern kann die Bestimmung in § 110 HGB analog auf die GmbH angewendet werden und damit als Grundlage für die Rechtsfortbildung im GmbH-Recht dienen. Dies entspricht auch den Vorstellungen des Gesetzgebers.<sup>87</sup>

Zum anderen stimmt ebenso die Regelung in § 113 Abs. 2 S. 1 HGB über die Passivlegitimation der Gesellschaft mit der des Aktienrechts in § 246 Abs. 2 S. 1 AktG überein, sodass auch hier nichts gegen eine analoge Anwendung der Vorschrift auf die GmbH spricht. Auch bei der erga omnes Rechtskraftwirkung des Urteils, welche sowohl in § 113 Abs. 6 HGB für die Personenhandelsgesellschaften als auch in § 248 Abs. 1 AktG normiert ist, ergeben sich keine Unterschiede.

Ein großer und vor allem in praktischer Hinsicht wesentlicher Unterschied besteht indes im Beginn der Klagefrist nach § 112 Abs. 2 HGB und in der Klagefrist des § 112 Abs. 1 HGB selbst. Die aktienrechtliche Anfechtungsklage muss nach § 246 Abs. 1 AktG innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden. Diese einmonatige Fristbestimmung hat nach Auffassung der bisherigen Rechtsprechung Leitbildfunktion für die GmbH und ist grundsätzlich einzuhalten.<sup>88</sup> § 112 Abs. 1 HGB sieht nunmehr bei Personenhandelsgesellschaften eine dreimonatige Klagefrist vor, die im Gesellschaftsvertrag auf einen Monat verkürzt werden kann und die gem. § 112 Abs. 2 HGB mit Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem anfechtungsbefugten Gesellschafter beginnt. Unklar ist, ob die im Vergleich zum Aktienrecht großzügigere Regelung der Klagefrist in § 112 Abs. 1 HGB zu einer Abkehr von der Leitbildfunktion der Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG für die GmbH führt. Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die GmbH typischerweise zunehmend personalistische Züge aufweist und sich damit der Struktur von Personengesellschaften annähert, mit der Folge, dass die Regelungen im HGB als interessengerechter wahrgenommen werden.<sup>89</sup> Andererseits handelt es sich bei der GmbH ebenso

---

<sup>82</sup> Kaulbach, ZHR 2022, 729 (769).

<sup>83</sup> Kästle, FraLR 2023, 27 (28).

<sup>84</sup> Kästle, FraLR 2023, 27 (28).

<sup>85</sup> Drescher, in: Ebenroth/Boujong/Joost, Handelsgesetzbuch, Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 110 Rn. 9.

<sup>86</sup> BGH NZG 2024, 1222; Drescher, in: Henssler/Strohn, Kommentar zum Gesellschaftsrecht, Bd. 62, 6. Aufl. 2024, HGB § 110 Rn. 9.

<sup>87</sup> BT-Drs. 19/27635, S. 228.

<sup>88</sup> BGH NJW 1990, 2625; BGH NJW 1998, 1559; OLG Dresden NZG 2020, 867 (870).

<sup>89</sup> Guntermann, GmbHR 2024, 397 (403); Liebscher/Rickelt, ZPG 2024, 41 (51 Rn. 61).

wie bei der Aktiengesellschaft um eine Kapitalgesellschaft, sodass weiterhin die Regelung des § 246 Abs. 1 AktG die sachnähere Regelung darstellt.<sup>90</sup> Auch bei einer personalistischen Gesellschafterstruktur besteht ein erhöhtes Bedürfnis nach Rechtssicherheit beim Umgang mit fehlerhaften Gesellschafterbeschlüssen, insofern ist nicht davon auszugehen, dass allein die personalistische Struktur eine dreifach verlängerte Anfechtungsfrist rechtfertigen würde. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann die Länge der Anfechtungsfrist ohnehin nicht von der Größe des Gesellschafterkreises abhängen.<sup>91</sup> Dies zeigt auch die in § 112 Abs. 1 S. 2 HGB normierte Möglichkeit der Verkürzung der Frist auf einen Monat, die unabhängig von der vorherrschenden Gesellschafterstruktur zulässig ist.

Dagegen lässt sich einwenden, dass auch bisher höchstrichterlich die Regelung des § 246 Abs. 1 AktG nicht in vollem Umfang analog auf die GmbH angewendet wird, vielmehr wird insbesondere für die personalistisch geprägte GmbH von der starren Monatsfrist abgewichen.<sup>92</sup> Begründet wird dies damit, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit bei der GmbH gerade eine deutlich geringere Rolle spielt als bei der AG und zudem zwischen den Gesellschaftern einer GmbH häufig persönliche Beziehungen bestehen, sodass die Gesellschafter grundsätzlich darauf vertrauen, dass bei Auftreten von Beschlussmängelstreitigkeiten zumindest versucht wird, eine Einigung ohne gerichtliches Verfahren zu erzielen.<sup>93</sup> Letztlich spricht dies dafür, dass den individuellen Interessen eine höhere Gewichtung zukommt, sodass die Interessenlage bei der GmbH als überwiegend mit derjenigen der Personenhandelsgesellschaften vergleichbar einzuordnen und die Monatsfrist des AktG zugunsten der Drei-Monats-Frist des § 112 Abs. 1 HGB abzulösen ist.<sup>94</sup> Für den Fristbeginn sollte ebenfalls die Vorschrift für Personenhandelsgesellschaften (§ 112 Abs. 2 HGB) herangezogen werden, sodass der maßgebliche Zeitpunkt nicht mehr die Beschlussfassung nach § 246 Abs. 1 AktG, sondern die Bekanntmachung nach § 112 Abs. 2 HGB ist. Dies gewährleistet zum einen eine rechtssichere Ermittlung des Fristbeginns und trägt zum anderen der größeren Flexibilität der GmbH bei der Beschlussformalisierung Rechnung.<sup>95</sup>

Bei der Frage, ob die Vorschriften des HGB zukünftig auf die GmbH entsprechende Anwendung finden sollten, ist außerdem zu berücksichtigen, dass für Gesellschafterbeschlüsse der GmbH & Co. KG nunmehr gem. § 161 Abs. 2 HGB grundsätzlich §§ 110 ff. HGB gelten. Im Gegensatz dazu müssten für die Komplementär GmbH, basierend auf dem bisherigen Rechtsstand, die §§ 241 AktG analog angewendet werden, obwohl oftmals in beiden Gesellschaften Beschlüsse zu identischen Beschlussgegenständen in dem gleichen Gesellschafterkreis gefasst werden.<sup>96</sup> Auch aus diesem Grund ist zur Vereinheitlichung der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse die entsprechende Anwendung der §§ 110 ff. HGB auf die GmbH zu befürworten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Interessen der GmbH sowohl mit denen der Aktiengesellschaft als auch mit denen der Personenhandelsgesellschaften vergleichbar sind. Das HGB bietet jedoch insgesamt Regelungen, die besser auf die Bedürfnisse der GmbH abgestimmt sind. Obwohl diese Regelungen keinen generellen Vorrang vor den Bestimmungen des AktG genießen, üben sie dennoch einen Einfluss auf das Beschlussmängelrecht der GmbH aus. Für die Zukunft bleibt jedoch eine differenzierte Betrachtungsweise unerlässlich. Eine uneinheitliche Rechtsanwendung

---

<sup>90</sup> *Leinekugel*, in: BeckOK GmbHG, Stand: 1.8.2024, § 47 Anh. Beschlussanfechtung Rn. 166a.

<sup>91</sup> *Leinekugel*, in: BeckOK GmbHG, Stand: 1.8.2024, § 47 Anh. Beschlussanfechtung Rn. 166a.

<sup>92</sup> BGHZ 137, 378 (386); BGH NZG 2005, 479 (480 f.); *Liebscher/Rickelt*, ZPG 2024, 41 (52 Rn. 63).

<sup>93</sup> *Wertenbruch*, in: MüKo-GmbHG, Bd. 2, 4. Aufl. 2023, Anh. § 47 Rn. 348; *Wörner/Ebel*, NZG 2021, 963 (964).

<sup>94</sup> *Kaulbach*, ZHR 2022, 729 (760); *Liebscher/Rickelt*, ZPG 2024, 41 (52 Rn. 63); *Neumayer/Zeyher*, NZG 2022, 1707 (1712); *Liebscher*, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, § 5 Rn. 189.

<sup>95</sup> *Liebscher/Rickelt*, ZPG 2024, 41 (52 Rn. 63).

<sup>96</sup> *Liebscher*, in: Reichert, GmbH & Co. KG, Handbuch, 9. Aufl. 2024, § 18 Rn. 17.

könnte nur durch die Kodifizierung eines Beschlussmängelrechts für die GmbH vermieden werden, insbesondere da die GmbH nun die einzige der kaufmännischen Gesellschaftsformen ist, deren Beschlussmängelrecht bislang nicht kodifiziert wurde.

## VI. Fazit

Die grundlegende Neugestaltung des Systems der Beschlussmängel und deren prozessuale Geltendmachung durch Einführung des Anfechtungsmodells für Personenhandelsgesellschaften hat die erhebliche Rechtsunsicherheit, die aufgrund der Möglichkeit bestand, die Nichtigkeit von Beschlüssen auch noch Jahre später fristungebundenen geltend zu machen, beseitigt. Damit ist mit der Reform durch das MoPeG das Ziel der Schaffung von Rechtsklarheit zumindest für die Personenhandelsgesellschaften erreicht. Das Anfechtungsmodell berücksichtigt die spezifischen Merkmale von OHG und KG und bietet die notwendige Flexibilität, die für Personengesellschaften charakteristisch ist. Im Gegensatz dazu erscheint die Übernahme des Beschlussmängelrechts der OHG/KG für die GbR aufgrund der häufig nicht formalisierten Beschlussfassung nicht angemessen, allerdings stellt auch die bewusst fehlende Kodifizierung eines eigenen Beschlussmängelrechts keine geeignete Lösung dar. Stattdessen sollte ein ausgewogener Ansatz gefunden werden, der zwischen den strengen Rechtsfolgen des Feststellungsmodells und den Anforderungen des Anfechtungsmodells vermittelt. Bei der Frage, welches Beschlussmängelrecht zur Anwendung kommt, kommt vor dem Hintergrund der Dispositionsfreiheit vor allem der Auslegung des Gesellschaftsvertrages besondere Bedeutung zu.

Die im HGB in Kraft getretenen Regelungen entsprechen in wesentlichen Punkten den Bestimmungen des AktG und können daher als Ausdruck allgemeiner Grundsätze des Beschlussmängelrechts betrachtet werden. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Interessenlagen von GmbH und Personenhandelsgesellschaften ist eine analoge Anwendung der Vorschriften auf die GmbH zu befürworten. Dennoch sollte auch für die GmbH aufgrund ihrer Nähe sowohl zu den Personenhandelsgesellschaften als auch zur Aktiengesellschaft die Einführung eines eigenen Beschlussmängelrechts in Betracht gezogen werden. Bis dahin können die Regelungen im HGB jedoch zumindest als Grundlage für die Rechtsfortbildung im GmbH-Recht dienen.